

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.**

# Covid-19-Verordnung über Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs

Ab dem 6. Juli 2020 sind Sie nach der Einreise aus bestimmten Gebieten dazu verpflichtet, sich 10 Tage lang in Quarantäne zu begeben.

Diese Massnahme basiert auf der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs und gilt für die Einreise aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus.

Melden Sie Ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde und befolgen Sie die Anweisungen dieser Behörde. Die Kosten der Quarantäne müssen von den Einreisenden selbst übernommen werden.

Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus, die kantonalen Kontakte sowie Ausnahmen von der Quarantänepflichtung finden Sie hier:



[www.bag.admin.ch/einreise](http://www.bag.admin.ch/einreise)

Wer sich einer Quarantäne entzieht oder die Meldepflicht nicht befolgt, begeht nach dem Epidemiegesezt eine Übertretung, die mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 bestraft wird.

Bitte konsultieren Sie die Webseite des BAG [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) für mehr Information oder wenden Sie sich an die Infoline.

**Infoline des BAG für Reisende: +41 58 464 44 88 (06:00 – 23:00)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP